

# **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Rostocker Vereinen**

(auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses 2023/BV/4686-16 (ÄÄ))

## **Präambel**

Diese Richtlinie wird auf Grundlage der Geschäftsanweisung 2/2 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock AGA II für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 16. Juni 2020 durch den Fachbereich Ehrenamt des Büros der Oberbürgermeisterin erlassen.

## **1. Zuwendungszweck**

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Unterstützung von Rostocker Vereinen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung. Dies soll durch die Förderung von Energieberatungen erreicht werden, die den Vereinen helfen, ihre Energie- und Betriebskosten zu senken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Dienstleistungen zu Energieberatungen.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind Vereine und Verbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen und in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aktiv und ansässig sind.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Die Beratung muss durch einen zertifizierten Energieberater erfolgen.
- Die Beratung muss im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember 2024 stattgefunden haben oder stattfinden.
- Die Grundlage für die Förderung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.
- Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Maximal 80% der Ausgaben für die Energieberatung werden übernommen.
- Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 3.000 Euro pro Verein.
- Der Zuschuss wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragstellung**

- Der Antrag auf Förderung ist mittels entsprechendem Antragsformular im Zeitraum vom 15. September bis zum 14. Oktober 2024 beim Fachbereich Ehrenamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzureichen. Der Antrag muss eine Anschrift des Antragstellers, eine Bankverbindung und eine rechtsverbindliche Unterschrift enthalten.

- Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dazu gehören:
  - Verbindliches Angebot des Energieberaters,
  - Nachweis der Qualifikation des Energieberaters,
  - Nachweis über die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereins (Freistellungsbescheid)

### **6.2 Bewilligung und Auszahlung**

- Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Fachbereich Ehrenamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach Ablauf des 14. Oktober 2024.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung der Zuwendung.

### **6.3 Verwendungsnachweis**

- Nach Abschluss der Energieberatung ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser umfasst:
  - ausgefülltes Formblatt zum Verwendungsnachweis
  - Endabrechnung der Beratungskosten,
  - Bericht des Energieberaters über die durchgeführte Beratung und die erzielten Ergebnisse.

### **7. Sonstige Bestimmungen**

- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die ANBestP der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzuhalten.
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend zu verwenden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Zuwendung ist freiwillig.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 13. September 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.